

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertagesstätte der Gemeinde Weilersbach**

**(*Kindertagesstättengebührensatzung – KTSGS-*)
vom 19.8.2019**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 KAG erlässt die Gemeinde Weilersbach folgende
Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte in der Trägerschaft der Gemeinde Weilersbach als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertagesstätteneinrichtungen, welche die Betreuung und oder Verpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen auf der Grundlage des abgeschlossenen Betreuungsvertrages. Sie entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensbeiträge entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine rechtzeitige Abbestellung erfolgt.

(3) Die Gebühren werden jeweils am 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner leisten den Elternbeitrag mittels Ermächtigung zum Lastschrifteneinzug. Die Personensorgeberechtigten stimmen dem Einzug des Elternbeitrages durch SEPA-Bankeinzugsverfahren zu und erteilen der Gemeinde Weilersbach ein entsprechendes Mandat. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum Monatsersten. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte der Gemeinde Weilersbach werden Gebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit und dem Alter für jeden Monat des Betreuungsjahres erhoben.

(2) Wird die Kindertagesstätte wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

(3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt oder der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betroffene Kind freigehalten wird.

§ 6

Gebührenermäßigung

(1) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig im Sinne der Abgabenordnung wäre. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

Bei erstmaligem Eintritt eines Kindes ist der Antrag bereits bei der Anmeldung zu stellen. Im Übrigen tritt die Ermäßigung mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat ein.

(2) Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall derselben führen können, unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ermäßigung nach wie vor gegeben sind.

§ 7

Verpflegung

(1) Erhält das Kind in der Kindertagesstätte ein Mittagessen, wird zusätzlich zu den Benutzungsbeiträgen ein Entgelt für Verpflegungskosten je Kind nach tatsächlicher Inanspruchnahme erhoben.

(2) Die Verpflegungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand kalkuliert.

§ 8

Ersatz der Auslagen

Nach tatsächlichem Aufwand sind Auslagen (z. B. für Getränke, Ausflüge oder Bastel-/Spiel- und Vorschulmaterial zur Verwendung des Kindes) direkt in der Einrichtung zu erstatten.

§ 9 **Gebührensatz**

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergartengebühren für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung

Buchungsstunden pro Tag	Gebühr
4-5 Stunden	100,-- €
5-6 Stunden	110,-- €
6-7 Stunden	119,-- €
7-8 Stunden	128,-- €
8-9 Stunden	137,-- €
9-10 Stunden	146,-- €

b) Kinderkrippengebühren für Kinder im Alter von 0-3 Jahren

Buchungsstunden pro Tag	Gebühr
3-4 Stunden	182,-- €
4-5 Stunden	200,-- €
5-6 Stunden	220,-- €
6-7 Stunden	238,-- €
7-8 Stunden	256,-- €
8-9 Stunden	274,-- €
9-10 Stunden	292,-- €

§ 10 **Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 9 richtet sich nach der im Betreuungsvertrag festgelegten Buchungszeit. Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine 5-Tage-Woche; die tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten in Folge von Urlaub, Krankheit und sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben.

(2) Für Kindergartenkinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung beträgt die Mindestbuchungszeit 4 -5 Stunden täglich. Diese wird von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr vorgegeben. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung gewährleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind.

(3) Eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Buchungszeit ist nur ab dem übernächsten Kalendermonat unter Berücksichtigung von Absatz 1 und Absatz 2 möglich.

Bei Umbuchungen wird eine Verwaltungsgebühr von 15,-- € erhoben.

§ 11
Inkrattreten

Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.08.2016 außer Kraft.

Weilersbach, 19.8.2019



Gerhard Amon
Erster Bürgermeister